

Einladung

zur

11. Sitzung am Donnerstag, dem **04.02.2021**,

20 Minuten nach Ende der Plenarsitzung

(außerplanmäßige Sitzung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbsatz GO*)
- Antrag der Fraktion der CDU in Vorlage 7/1608 -)

in Erfurt, Landtag, Funktionsgebäude, Raum F 101

Tagesordnung:

- 1. Auswirkungen der geplanten Neuausweisung des Naturschutzgebietes Hohe Schrecke auf die Land- und Forstwirtschaft**
Antrag der Fraktion der CDU gemäß § 74 Abs. 2 GO
- Vorlage 7/1581 - *)

(ggf. Beratung gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 GO) **)

- 2. Sonstiges**

Tasch
Vorsitzende

*) Eine Unterstützung des Antrags gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 GO und die Voraussetzungen für den Antrag gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbsatz GO liegen inzwischen vor.

**) Auf Grund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Beschränkungen gemäß Pandemie-Stufenplan des Thüringer Landtags vom 12. Oktober 2020 (gegenwärtig Pandemiestufe 1) ist der Landtag grundsätzlich für die Besucherinnen und die Besucher gesperrt. Zu Beginn der Sitzung bei Feststellung der Tagesordnung kann der Ausschuss jedoch beschließen, dass der betreffende Tagesordnungspunkt im Internet auf Landtag

Live übertragen und damit die Beratung des Tagesordnungspunktes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Hinweise: Unter Bezugnahme auf den mit Wirkung vom 12. Oktober 2020 in Kraft getretenen Pandemie-Stufenplan des Thüringer Landtags wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zu den Ausschusssitzungen im Thüringer Landtag aufgrund der Corona-Pandemie Beschränkungen unterliegt. Gemäß der derzeit geltenden Pandemiestufe 1 ist der Landtag grundsätzlich für die Allgemeinheit gesperrt. Zutrittsberechtigt bleiben neben den Abgeordneten des Thüringer Landtags u.a. die Regierungsmitglieder und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Freistaats Thüringen, der Präsident des Thüringer Rechnungshofs sowie die Landesbeauftragten mit Sitz beim Landtag. Der Zutritt von Bediensteten der obersten Landesbehörden mit dienstlichem Anliegen zum Landtag ist nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Direktors möglich.

Zur Reduzierung von Kontakten, dem Schutz vor Infektionen sowie der möglichst weitgehenden Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände gilt in der derzeit geltenden Pandemiestufe 1 für alle Personen die Abstandsregelung von mindestens 2 Metern Abstand zu anderen Personen und ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime.

Bei Sitzungen im Plenarsaal, in den Ausschusssitzungsräumen und in denen der Arena Erfurt besteht unter ergänzender Berücksichtigung der Hausverfügung der Präsidentin des Thüringer Landtags vom 19. Januar 2021 in der gesamten Liegenschaft die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske). Am Sitzplatz wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) dringend empfohlen.

Zum Schutz aller ist das Betreten des Thüringer Landtags grundsätzlich nicht möglich, falls Sie Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen oder Sie in den letzten 14 Tagen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde. Haben Sie sich in den letzten 14 Tagen in einem Gebiet aufgehalten, für das gemäß aktueller Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts eine Einstufung als Risikogebiet erfolgte, muss für den Zutritt ein Nachweis über die Befreiung von der Quarantänepflicht von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.

Des Weiteren werden die Landesregierung, der Landesrechnungshof und die weiteren externen Sitzungsteilnehmer gebeten, die Zahl ihrer Sitzungsteilnehmer auf ein Mindestmaß zu begrenzen und der Landtagsverwaltung im Vorfeld der Sitzung u.a. zur Gewährleistung der Abstandsregelungen ihre Sitzungsteilnehmer namentlich mitzuteilen. Neben dem Schutz und der Wahrung des freien Mandats darf dessen Ausübung auf keinen Fall zu einer Gefährdung von Leib und Leben anderer Abgeordneter, der Vertreterinnen und Vertreter anderer Verfassungsorgane sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Bedienstete der Ministerien müssen zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten beim Betreten des Landtagsgebäudes einen ausgefüllten Fragebogen zur Selbsteinschätzung bei der Wache abgeben oder vorzeigen und im jeweiligen Ministerium für mindestens drei Wochen hinterlegen.